

VERORDNUNG ÜBER DIE BETREUUNGSGUTSCHEINE



Verordnung über die Betreuungsgutscheine

als Ergänzung zum Reglement Betreuungsgutscheine vom 1. August 2021

Zuständigkeit

Art. 1¹ Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Mörigen ist für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig. Dazu gehören das Prüfungsverfahren und die Verfügung.

² Die Ausgabe der Betreuungsgutscheine wird mittels der Internetplattform kiBon abgewickelt.

³ Zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Mörigen gehören zudem

- a) das Gesuchsverfahren, das Reporting und die Abrechnung gegenüber dem Kanton;
- b) die Auszahlung des Gutscheinbetrags;
- c) die jährliche Budgetierung;
- d) das Reporting an den Gemeinderat jeweils im August und im Februar.

Warteliste

Art. 2 Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Mörigen führt im Fall eines Nachfrageüberhangs eine Warteliste.

Kontingent

Art. 3¹ Bei der Einführung der Betreuungsgutscheine ab 1. August 2021 wird ein Kontingent festgelegt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung eines Kontingents. Gleichzeitig legt er das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen fest.

³ Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:


- a) erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen. *Achtung Vergleich Art. 8 Reglement Mörigen, Art. 9 im Musterreglement des Kantons Bern*
- d) vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- e) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Gesuchsunterlagen	<p>Art. 4¹ Die für das Gesuch einzureichenden Unterlagen richten sich nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration des Kantons Bern (ASIV).</p> <p>² Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende Einkommen nicht ermittelt werden, besteht kein Anspruch auf eine Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Betreuungsgutscheine.</p>
Ausnahmegesuch Betreuungspensum	<p>Art. 5¹ Für die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist ein schriftliches und begründetes Gesuch bei der Verwaltung der Einwohnergemeinde Mörigen einzureichen.</p> <p>² Gründe für ein höheres Betreuungspensum:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beide Eltern sind Teilzeit angestellt und sind an den gleichen Arbeitstagen tätig. b) Selbständigerwerbende aufgrund ihrer Auftragslage und Arbeitszeiten. c) Zum Wohl des Kindes aufgrund einer Beurteilung durch den Sozialdienst oder die KESB. d) Wenn Bedarf gemäss Art. 34d ASIV besteht. <p>³ Ausnahmegesuche müssen bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Mörigen eingereicht werden. Über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Gebühr	Art. 6 Die Bearbeitungsgebühr wird einmal pro Kind und Jahr erhoben.
Inkrafttreten	Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mörigen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 28. September 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN



Francine Schmid
 Gemeindepräsidentin

Frank Herren
 Gemeindeschreiber

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Schulstrasse 21
2572 Mörigen

Telefon 032 397 02 02
Telefax 032 397 02 01

E-Mail gemeinde@moerigen.ch
Web www.moerigen.ch